

Richtlinien für Anträge der Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke

Grundsatz und Vorbemerkung:

Der Stiftungsrat entscheidet frei. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung.

Art. 4 Leistungen für die Aus- und Weiterbildung

1. Bei beruflicher Aus- und Weiterbildung bemessen sich die Beiträge nach dem Kostenanteil des Arbeitgebers beziehungsweise öffentlicher Institutionen sowie nach der Dauer der Ausbildung und betragen maximal

für Ausbildungen von bis zu 3 Monaten	CHF	1'000.–
für Ausbildungen von mehr als 3 – 6 Monaten	CHF	2'000.–
für Ausbildungen von mehr als 6 Monaten	CHF	5'000.–

In der Regel soll der Gesuchsteller eine Eigenleistung an die Kosten erbringen. Für die vor Ablauf der zwei jährigen Mitgliedschaftsdauer beim SBPV angefallenen Weiterbildungskosten kann kein Beitrag geleistet werden. Beiträge können nur für künftige Weiterbildungen beantragt werden. Entscheidend ist der Eingang des Antrages. Für bereits laufende Ausbildungen werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

2. Gewährung von Stipendien bis zu CHF 10'000.– Derartige Beiträge sollen zurückbezahlt werden.

Mögliche Unterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Bestätigung der Schule über absolvierte Kurse, deren Dauer und Kosten
 - Quittung über die Bezahlung der Kosten
 - Angaben über die Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten
 - Angaben über Leistungen von dritter Seite
 - Allfällige Bestätigung über Nichtbeteiligung des Arbeitgebers
 - Kopie der letzten Steuerveranlagung
-

Art. 5 Unterstützung in Notlagen

An unverschuldet in Not geratene Mitglieder können Beiträge gewährt werden, sofern nicht der bisherige oder frühere Arbeitgeber entsprechende Unterstützung in ausreichendem Mass leistet. Beiträge können bewilligt werden, auch wenn private oder öffentliche Hilfeleistungen zugesichert sind. Dabei ist die finanzielle Situation der nächsten Angehörigen mit zu berücksichtigen.

Mögliche Unterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Letzte Steuerveranlagung
 - Schuldenverzeichnis
 - Budget
 - Bestätigung über den Erhalt allfälliger Sozialleistungen (Fürsorge, Hilfsorganisationen, Verwandte)
-

Art. 6 Unterstützung ausgesteuerter Arbeitslosen

1. Finanzielle Unterstützung wird Arbeitslosen gewährt, die ihre Bezugsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben.

2. Die Unterstützung beträgt für:

Gesuchsteller mit Unterstützungspflicht	bis CHF	10'000.–
Gesuchsteller ohne Unterstützungspflicht	bis CHF	6'000.–

Mögliche Unterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Bestätigung des Arbeitsamtes, dass der Gesuchsteller ausgesteuert ist.
 - Bescheinigung von Stadt oder Gemeinde, dass keine Arbeitslosenhilfe mehr erwartet werden kann.
-

Art. 7 Zahlungsmodalitäten

Der Stiftungsrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten in Einzelfällen.